

## „Ferienförderung für einkommensarme Familien“

Datengrundlage für den Prozessindikator zum Recht auf angemessenen Lebensstandard

*Letzter Stand: Juni 2025*

### Kontext

Die Bundesländer können den gemeinsamen Familienurlaub von einkommensarmen Familien über die Bezuschussung oder Übernahme von Ferienmaßnahmen unterstützen.

### Quelle:

Eigene Recherche, Abfrage der zuständigen Landesministerien

Skalierung
<b>Indexwert 1:</b> Das Bundesland stellt jährlich direkte Zuschüsse für Familienerholungsmaßnahmen zur Verfügung.
<b>Indexwert 0,5:</b> Das Bundesland stellt alle zwei Jahre direkte Zuschüsse für Familienerholungsmaßnahmen zur Verfügung.
<b>Indexwert 0:</b> Das Bundesland stellt keine direkten Zuschüsse für Familienerholungsmaßnahmen zur Verfügung.

Bundesland	Grundlage	Wert
Baden-Württemberg	Familien in Baden-Württemberg erhalten keine Landesförderung für Familienerholung.  Dennoch ist ein Urlaubszuschuss durch verbilligte Übernachtungskosten möglich, der aus unterschiedlichen Quellen, z.B. Spendentopf der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung e.V. oder der konfessionellen Organisationen, finanziert wird. Darüber hinaus können Familien in besonderen Lebenslagen von Familienbildungsfreizeiten profitieren, die über das Landesprogramm STÄRKE gefördert werden können.	0
Bayern	In Bayern werden nur Familienurlaube in Familienferienstätten gefördert.  Dabei kann nur für gemeinsame Erholungsaufenthalte von Eltern, Elternteilen,	1



	<p>Pflegeeltern und allein erziehenden Müttern und Vätern mit einem oder mehreren Kindern, für das/die Kindergeld bezogen wird, kann ein Zuschuss gewährt werden. In begründeten Ausnahmefällen gilt dies auch für gemeinsame Erholungsaufenthalte von Großeltern mit einem oder mehreren Enkelkindern, für das/die die Eltern, Elternteile, Pflegeeltern und alleinerziehende Mütter und Väter Kindergeld beziehen.</p> <p>Weitere Voraussetzung ist, dass die Familien ihren Hauptwohnsitz in Bayern haben. Gefördert werden nur Aufenthalte in Bayern oder in Einrichtungen, die vom Freistaat Bayern gefördert wurden. Während der Schulferienzeit werden auch Aufenthalte im übrigen Bundesgebiet gefördert.</p> <p>Die Teilnahme an einem Angebot der Eltern- und Familienbildung während des Erholungsaufenthaltes ist grundsätzlich Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses (Nachweis ist erforderlich).</p> <p>Gefördert wird jährlich ein Erholungsaufenthalt.</p>	
Berlin	<p>Die Familienerholung in Berlin umfasst vier Säulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• individuelle Zuschüsse zu Familienreisen</li> <li>• Wochenendreisen für Familien</li> <li>• offene Gruppenreisen sowie</li> <li>• in festen Gruppen vor- und nachbereitete Reisen.</li> </ul> <p>individuelle Zuschüsse zu Familienreisen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In Berlin werden gemeinsame Erholungsaufenthalte von Berliner Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind, für das sie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhalten, in Familienferienstätten oder anderen vergleichbaren gemeinnützigen Einrichtungen in Deutschland gefördert. Am 01.01.2022 trat das Familienförderungsgesetz in Berlin in Kraft, das Familien in ihrer Vielfalt besser gestärkt, unterstützt und begleitet</li> </ul>	1



	<p>und auch die Familienerholung auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt hat.</p> <p>Für direkte Landeszuschüsse für Familienerholungsmaßnahmen stehen insgesamt 1.019.000 Euro im Jahr 2024 und 1.039.000 Euro im Jahr 2025 zur Verfügung.</p>	
Brandenburg	<p>In Brandenburg werden Erholungsaufenthalte für Familien mit Wohnsitz im Land Brandenburg gefördert.</p> <p>Das Land fördert Familienferienreisen über Zuschüsse, die Familien in Anspruch nehmen können, die in Brandenburg wohnen und nur über ein geringes Einkommen verfügen.</p> <p>Voraussetzung für die <b>Gewährung von direkten Landeszuschüssen</b> ist ein Aufenthalt in Familienferienstätten oder in anderen, für den Zweck der Familienerholung geeigneten und finanziell angemessenen Einrichtungen und Ferienunterkünften.</p> <p>Die Förderung ist im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel einmal jährlich möglich.</p>	1
Bremen	<p>Für die Stadt Bremen wird Familienerholung über die Daniel-Schnakenberg-Stiftung gefördert, die von der Stadtgemeinde eine jährliche Zuwendung iHv 110.000 Euro für Familien- und Jugenderholung erhält. Darunter fallen auch Individualzuschüsse für Familienerholung.</p> <p>Gefördert werden Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind (bis zum vollendeten 17. Lebensjahr), die in der Stadt Bremen wohnen. Gebucht werden können Familienfreizeiten, die von gemeinnützig anerkannten Trägern angeboten werden, Erholungsmaßnahmen in einer anerkannten Familienferienstätte und ein Aufenthalt im kommerziellen Ferienzentrum Schloß Dankern (Haren/Ems). Zuschüsse werden alle zwei Jahre gewährt.</p>	0,5



Hamburg	In Hamburg werden derzeit keine direkten Landeszuschüsse für Familienerholung zur Verfügung gestellt.	0
Hessen	In Hessen stehen derzeit keine direkten Landeszuschüsse für Familienerholungsmaßnahmen zur Verfügung.  In 2024 wurde jedoch ein Programm der "Hessenstiftung – familie hat Zukunft" mit den Deutschen Jugendherbergen in Hessen durchgeführt. Dort wurden kostengünstige Freizeiten für Alleinerziehende und Familien mit mehreren Kindern angeboten.	0
Mecklenburg-Vorpommern	In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt pauschal eine Förderung pro Übernachtung und Familienmitglied in Höhe von 30 Euro für einen Zeitraum von mindestens 5 bis maximal 14 Tagen, ab dem 8. Tag sinkt der Landeszuschuss bis auf 15 Euro. Die zu fördernden Familien müssen bestimmte Fördervoraussetzungen erfüllen.  Das Land fördert die Familienerholung mit jährlich 150 EUR.	1
Niedersachsen	In Niedersachsen werden Erholungsurlaube für Familien mit mindestens einem teilnehmenden Kind gefördert. Ziel ist es, einkommensschwächeren Familien einen gemeinsamen Urlaub zu ermöglichen. Die Landesleistung ist deshalb vom Familieneinkommen abhängig.	1
Nordrhein-Westfalen	Die Landesregierung fördert das Programm „Familienzeit NRW“, um Familien eine Erholung vom Alltag zu ermöglichen. Das in 2021 gestartete Programm richtet sich vor allem an Familien, die in Nordrhein-Westfalen leben und über ein geringes Einkommen verfügen, sowie an Familien mit pflegebedürftigen Kindern oder mindestens einem Familienmitglied mit Behinderung. Der Eigenanteil an den geförderten Reisen beträgt 50 Euro pro erwachsene Person und 25 Euro pro Kind. Der Eigenanteil entfällt bei Unterschreiten einer bestimmten Einkommensgrenze. Weiterhin besteht	1



	<p>die Fördermöglichkeit für pädagogisch begleitete Gruppenreisen der Familienbildung und der Familienberatung für Familien aus Nordrhein-Westfalen. Das Programm „1000 Ferienwochen für Familien aus Nordrhein-Westfalen in Familienferienstätten“ hat ein Fördervolumen in Höhe von 1 Million Euro für 2021. Inkludiert sind Vollverpflegung und familienfreundliche, pädagogisch begleitete Freizeitangebote, um den Pandemie-Alltag hinter sich zu lassen und gemeinsame Zeit zu genießen.</p>	
Rheinland-Pfalz	<p>In Rheinland-Pfalz gilt die Förderung von Familienerholung als Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit und gezielten Familienförderung. Bezuschusst werden gemeinsame Ferien in Familienferienstätten gemeinnütziger Träger, familiengeeigneten Jugendherbergen sowie auf Winzer- und Bauernhöfen im Land. Der Zuschuss ist einkommensabhängig und orientiert sich an festgelegten Einkommensgrenzen, die nach Familiengröße gestaffelt sind.</p> <p>Maßgeblich ist das bereinigte Nettoeinkommen, bei dem Kindergeld, Teile des Elterngeldes, Pflegegeld und bestimmte Leistungen nicht berücksichtigt werden. Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe nach SGB XII oder Arbeitslosengeld II müssen kein Einkommen nachweisen. Geringe Überschreitungen bis zu zehn Prozent führen zu einer Kürzung, schließen die Förderung aber nicht aus. Förderfähig sind Aufenthalte von mindestens fünf und höchstens 21 Tagen, wobei innerhalb von zwei Kalenderjahren maximal 21 Tage bezuschusst werden. In Förderstufe A beträgt der Zuschuss 25 Euro pro Tag und Kind, für Kinder mit wesentlicher Behinderung 30 Euro. In Förderstufe B erhalten zusätzlich auch die Eltern einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag und Elternteil.</p>	1
Saarland	<p>Im Saarland können Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind, die dort wohnen, alle</p>	0,5



	<p>zwei Jahre freiwillige Zuschüsse zu Familienferien beantragen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.</p> <p>Förderfähig sind Kinder bis 18 Jahre, in Ausbildung oder arbeitslos bis 25 Jahre sowie Kinder mit Behinderung ohne Altersbegrenzung ab einem Grad der Behinderung von 60. Das Familiennettoeinkommen darf bestimmte Grenzen nicht überschreiten, nämlich 1.360 Euro für Eltern, 940 Euro für Alleinerziehende und 440 Euro je Kind. Bei Überschreitungen bis 100 Euro wird der Zuschuss gekürzt. Kindergeld, der Mindestbetrag des Elterngeldes und Pflegegeld zählen nicht als Einkommen. Gefördert werden Ferienmaßnahmen von mindestens 4 und höchstens 21 Tagen innerhalb von zwei Jahren. Der Zuschuss beträgt 13 Euro pro Tag für jedes Haushaltsmitglied, für Familienmitglieder mit Behinderung gibt es einen Zuschlag.</p>	
Sachsen	<p>In Sachsen gibt es eine staatliche Förderung zur Ermöglichung von Erholungsaufenthalten für einkommensschwache Familien.</p> <p>Mit dieser staatlichen Förderung soll einkommensschwachen Familien ein Erholungsaufenthalt ermöglicht werden. Ein gemeinsamer Urlaub der Familie dient der Gesundheit aller Familienmitglieder und stärkt die Familiengemeinschaft.</p> <p>Gefördert werden unterschiedliche Angebote von überregionalen Maßnahmen der Familienbildung sowie Kinder- und Jugenderholung. Um eine Förderung zu erhalten, müssen bestimmte Voraussetzungen, vor allem hinsichtlich des Familieneinkommens, erfüllt sein.</p> <p>Einkommensschwache Familien/Alleinerziehende erhalten einen Zuschuss für Erholungsaufenthalte (mindestens 7 Tage), Zuschuss: 11 Euro pro Familienmitglied und Tag.</p>	1



	In den Jahren 2023 und 2024 standen jeweils 600.00 Euro zur Verfügung. Ausgezahlt wurden im Jahr 2023 insgesamt 478.285 EUR.	
Sachsen-Anhalt	<p>In Sachsen-Anhalt werden seit 2010 keine direkten Landeszuschüsse zur individuellen Familienerholung gewährt.</p> <p>Ergänzung: Das Land Sachsen-Anhalt gewährt zwar keine direkten Landeszuschüsse zur individuellen Familienerholung. Das Land Sachsen-Anhalt fördert jedoch stattdessen unter anderem Familienbildung und mehrtägige Familienerholung mit Bildungsangeboten (§ 16 FamBeFöG). Diese Maßnahmen schließen einen Erholungsfaktor für Eltern und Kinder ein.</p>	0
Schleswig-Holstein	Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen im Rahmen des Jugendferienwerkes für Ferien- und Freizeitmaßnahmen von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche aus finanziell leistungsschwachen Familien sowie Familienurlaube für finanziell leistungsschwache Familien und kinderreichen Familien. Die Fördermöglichkeit besteht ab dem 01.01.2023 und endet am 31.12.2025. Die 14 Tage können auf maximal zwei Urlaube pro Jahr verteilt werden.	1
Thüringen	<p>In Thüringen werden Familienerholung und Familienbildung gefördert. Zuschüsse zur Familienerholung richten sich an Familien mit kindergeldberechtigten Kindern und geringem Einkommen sowie an Familien mit Angehörigen mit Behinderung. Voraussetzung ist der Hauptwohnsitz in Thüringen und die Anreise mit mindestens einem minderjährigen Kind, wobei die Einkommensgrenzen nach § 53 Nr. 2 Abgabenordnung einzuhalten sind.</p> <p>Gefördert werden Aufenthalte in Familienferienstätten oder Familienerholungseinrichtungen von zwei bis sieben Tagen. Der Zuschuss umfasst bis zu 30 Euro pro Erwachsenen, bis zu 25 Euro pro Kind mit</p>	1



	<p>Behinderung und bis zu 20 Euro pro Kind. Die Förderung wird direkt mit den Übernachtungs- und Verpflegungskosten verrechnet, eine Auszahlung an die Familien erfolgt nicht. Nicht übernommen werden Reisekosten, Kurtaxe, Getränke sowie zusätzliche Ausgaben wie Bettwäsche oder Sonderausstattung. Verpflegung muss mindestens Halbpension umfassen. Die Förderung wird ganzjährig im jeweiligen Haushaltsjahr gewährt. Angebote der Familienbildung stehen hingegen allen Familien in Thüringen unabhängig vom Einkommen offen.</p>	
--	---	--

